

## **Hinweise des Landesprüfungsamtes für die Erteilung der Approbation als Apotheker**

Nach dem Bestehen des III. Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung und damit der Pharmazeutischen Prüfung insgesamt können Sie Ihre Approbation als Apotheker beantragen.

Der Antrag auf Erteilung der Approbation ist zu richten an die

### **Apothekerkammer Niedersachsen**

#### **Landesprüfungsamt**

**Postfach 11 09 52**

**30103 Hannover**

Nach § 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein kurz gefasster Lebenslauf
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufes unfähig oder ungeeignet ist
7. das Zeugnis über das Bestehen der Pharmazeutischen Prüfung (liegt vor)

Die Approbationsurkunde wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem alle genannten Unterlagen beim Landesprüfungsamt vorliegen. Sie wird mit der Aushändigung an den Antragsteller wirksam.

Zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Nr. 3) ist der Reisepass oder Personalausweis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis nur durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises durchgeführt werden. Dieser wird auf Antrag von dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Ordnungsamt (Stadt oder Landkreis) ausgestellt. Den Betroffenen, insbesondere deutschen Volkszugehörigen mit Geburtsort in osteuropäischen Ländern wird empfohlen, den Antrag rechtzeitig zu stellen, da die Ausstellung eine gewisse Bearbeitungszeit erfordert.

Das amtliche Führungszeugnis (Nr. 4), und zwar **Belegart O** zur Vorlage bei Behörden, muss beim Ordnungsamt des Wohnsitzes beantragt werden. Es wird auf Ihren Antrag direkt an das Landesprüfungsamt versandt.